

16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle

16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

Fragebogen

Vorbemerkung: Die Kommission schickt zwei Vorentwürfe in die Vernehmlassung, einen zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad, den anderen zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter. Beide Vorentwürfe betreffen dieselben Kategorien von Arbeitnehmenden und verfolgen dasselbe Ziel, nämlich eine grössere Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmenden. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist jedoch unterschiedlich. Beide Vorentwürfe sind Gegenstand des vorliegenden Fragebogens. Die Fragen 1-3 beziehen sich auf beide, die nachfolgenden Fragen jeweils nur auf den bezeichneten Vorentwurf.

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	<p>Die Entwicklung neuer Arbeitsformen lässt sich nicht aufhalten. Das Arbeitsgesetz muss sich den neuen Arbeitsformen anpassen. Sonst wird die Differenz zwischen Gesetz und Realität immer grösser. Wenn diese Differenz zu gross wird, wird das Arbeitsgesetz letztlich gar nicht mehr beachtet.</p> <p>Qualifizierte Arbeitskräfte fühlen sich durch die Pflicht, ihre Arbeitszeit zu erfassen, nicht geschützt, sondern eingeschränkt und kontrolliert. Der bestehende Art. 73a ArGV 1 löst das Problem bloss in unbefriedigender Art und Weise. Vorausgesetzt wird, dass ein Gesamtarbeitsvertrag den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung erlaubt. Gerade qualifizierte Arbeitskräfte sind aber typischerweise gar nicht Mitglied einer vertragsschliessenden Gewerkschaft.</p> <p>In gewissen Branchen wird Jahresarbeitszeit seit jeher praktiziert. Das Arbeitsgesetz erlaubt zwar eine gewisse Flexibilität. Es bleibt aber das Grundproblem, dass das Arbeitsgesetz auf eine Wochenarbeitszeit ausgerichtet ist.</p> <p>Wir halten es notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, das Arbeitsgesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen.</p>
2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	Es sollten beide Vorentwürfe realisiert werden. Allerdings würde es nicht schaden, den Vorentwurf zur Einführung der Jahresarbeitszeit von Grund auf zu überarbeiten.

3.	<p>Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)?</p> <p>Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?</p>
Antwort	<p>Die Definition ist zu «schwammig» und deshalb kaum praktikabel. Verwendete Begriffe wie z.B. «Autonomie» sind letztlich gar nicht subsumtionsfähig.</p> <p>Wir befürworten eine einfachere und klarere Bestimmung des Kreises der betroffenen Arbeitnehmer.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn es jedem Arbeitgeber freistünde, einen bestimmten Prozentsatz der Belegschaft, z.B. 20%, von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auszunehmen, und wenn ein Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, für den besondere Gesundheitsschutzmassnahmen vorgesehen worden sind, Jahresarbeitszeit vorsehen könnte.</p> <p>Zur Teilfrage: Nein. Dadurch würde der verwendete Begriff «Fachperson» bloss in Richtung «Fachspezialist» eingeschränkt. Ob jemand beispielsweise an einem Burnout erkrankt, ist aber nicht abhängig von der Ausbildung, die jemand genossen hat, sondern z.B. von der familiären Belastung, der jemand ausgesetzt ist.</p>

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	<p>Etwa für Ärzte gilt heute eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Höchstarbeitszeit der Ärzte, die künftig in einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten, bloss 45 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt und nicht 50 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt betragen soll.</p>
5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	<p>Nach Art. 13 Abs. 1 ArG müssen die ersten 60 Überzeitstunden pro Kalenderjahr u.U. nicht in Geld entschädigt werden. Art. 13a Abs. 1 ArG sieht demgegenüber vor, dass bereits die erste Überzeitstunde pro Kalenderjahr entschädigt werden muss. Art. 13a Abs. 1 ArG sollte so ergänzt werden, dass die ersten 60 Überzeitstunden pro Kalenderjahr ebenfalls u.U. nicht in Geld entschädigt werden müssen.</p> <p>Nach Art. 13 Abs. 2 ArG kann Überzeit durch Freizeit ausgeglichen werden, wenn der Arbeitnehmer einverstanden ist. Das Einverständnis muss nicht bereits im Arbeitsvertrag erklärt werden; es kann jederzeit ad hoc erklärt werden. Art. 13a Abs. 2 ArG verlangt demgegenüber ein Einverständnis, das bereits im Arbeitsvertrag erklärt worden ist. Dies ist nicht sachgerecht. Die Bedürfnisse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sollten weiterhin spontan aufeinander abgestimmt werden können.</p>
6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?

Antwort	Art. 13a Abs. 6 ArG sollte gestrichen werden.
7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
Antwort	Wir begrüßen die vorgesehene Regelung. Wir gehen davon aus, dass höchstens an einzelnen Tagen des Jahres während 13,5 Stunden gearbeitet würde.
8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
Antwort	Wir begrüßen die vorgesehene Regelung.
9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
Antwort	Wir begrüßen die vorgesehene Regelung.
10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	Wir lehnen die vorgesehene Regelung nicht ab. Allerdings dürfen die Präventionsmassnahmen nicht in aufwendigen und teuren Gefährdungsanalysen bestehen. Regelmässige Mitarbeitergespräche, in denen die gesundheitliche Situation der Arbeitnehmer thematisiert werden, sollten genügen.
11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	Wir begrüßen die vorgesehene Regelung.
12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Die Formulierung «Einem Jahresarbeitszeitmodell können erwachsene Arbeitnehmer unterstellt werden» ist insofern missglückt, als unklar bleibt, wer die Unterstellung soll vornehmen können: Der Arbeitgeber alleine? Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen? Ein Arbeitszeitinspektor? Die Formulierung «Fachpersonen ..., die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen» ist unglücklich. Ausgenommen werden alle Arbeitnehmer, die in beratenden Berufen tätig sind. Etwa Unternehmensberater treffen keine Entscheide, sie erteilen bloss Ratschläge.
13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Nein.

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	Wir begrüßen die vorgesehene Regelung.

5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	Sinnvolle Massnahmen zum Gesundheitsschutz lehnen wir nicht ab.

6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Nein.

7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Nein.